



Protokoll - Gemeinderat

GR 03/11/26

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal

am 26.03.2026 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.35 Uhr
Ende: 20.47 Uhr

Anwesende:

Bgm	Johannes	BERTHOLD			
Vzbgm.	Jürgen	MANSCHEN	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR	Josef	GARTNER	gGR	Markus	SKRABAL
gGR _{in}	Hildegard	LEITGEB	GR	Andreas	FLECKL
gGR	Marcello	TAZZIOLI	GR _{in}	Tanja	DRÄXLER
gGR	Johannes	WIDI	GR	Erwin	KAINZ
GR _{in}	Astrid	REUTER	gGR	Michael	SCHUSTER
GR	Andreas	WIESINGER	GR	Gerhard	HICKL
GR	Gerhard	HÖBINGER	GR	Thomas	SELTENHAMMER
GR	Alexander	WIMMER	GR	Wolfgang	LINDNER
GR	Dietmar	MOIK	GR	Josef	SCHLACHTNER

Entschuldigt waren:

GR _{in}	Heidelinde	ESBERGER	GR	Philipp	SCHÖBER
GR	Philipp	KÖRNER			
GR	Lukas	KRUDER			

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

AL Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer
VB Susanne BUCHINGER BA – Kassenverwalterin (bis 20.25 Uhr)

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 20.03.2026



Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderäte*innen werden zu der am
Donnerstag, 26. März 2026, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 03/11/26

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 17.02.2026
2. Bericht von der letzten angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 18.03.2026
3. Rechnungsabschluss 2025 – MG Gaweinstal
4. Vergabe Durchführung wirtschaftstreuhandischer Leistungen – Steuerberatung RPW – MG Gaweinstal
5. Verlängerung Schnupperticket - Verkehrsverbund Ost:Region GmbH – MG Gaweinstal
6. Verlängerung Mitgliedschaft – Regionalentwicklungsverein / Kleinregion Südliches Weinviertel – MG Gaweinstal
7. Änderung der Satzungen – Musikschulverband Staatz und Umgebung – MG Gaweinstal
8. Verrechnung Kindergärten – Sommerferien – MG Gaweinstal
9. Kommunalleasing GmbH / MG Gaweinstal – Gst.Nr. 2915, EZ 1917 – Volksschule Gaweinstal
 - a) Kaufvertrag – GrdstNr. 2915, EZ 1917 – inklusive Gebäude
 - b) Auflösungsvereinbarung – Leasingvertrag vom 15.07.2004/19.07.2004 – B.R.P. 315734
 - c) Mittelherkunft des Kaufpreises
10. Auftragsvergaben BVH Zu- und Umbau Feuerwehrhaus Pellendorf
 - a) Fliesenleger
 - b) Bodenbeläge
 - c) Innen-Brandschutztüren
 - d) Garagentore
11. Nahversorgung – KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.
Gaweinstal, 20.03.2026

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer



Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Ortskapelle Atzelsdorf – Fördervertrag BDA – 2025-1.022.546, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Ortskapelle Atzelsdorf – Fördervertrag BDA – 2025-1.022.546 in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Ortskapelle Atzelsdorf – Fördervertrag BDA – 2025-1.022.546, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 12** bewilligt.

2. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Kündigung Prekariatsvereinbarung – Hryhorii Fesenko, Larysa Perova und Vitalii Perov – Bahnstraße 9/2 – KG Gaweinstal, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Kündigung Prekariatsvereinbarung – Hryhorii Fesenko, Larysa Perova und Vitalii Perov – Bahnstraße 9/2 – KG Gaweinstal in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Kündigung Prekariatsvereinbarung – Hryhorii Fesenko, Larysa Perova und Vitalii Perov – Bahnstraße 9/2 – KG Gaweinstal, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 13** bewilligt.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 12.01.2026

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 12.01.2026, GR 01/09/26, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zu dem Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 12.01.2026, GR 01/09/26, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht von der letzten angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 18.03.2026

Sachverhalt:

Der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses Gerhard HICKL verliest das Protokoll zu der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 18.03.2026 und merkt an, dass bei der durchgeführten Kassen- sowie Belegprüfung keine Mängel oder Auffälligkeiten festgestellt wurden. Des Weiteren wurde der Rechnungsabschluss 2025 erläutert und zur Kenntnis genommen.

TOP 3: Rechnungsabschluss 2025 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 ist in der Zeit vom 09.03.2026 bis 23.03.2026 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2025 beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Vergabe Durchführung wirtschaftstreuhandischer Leistungen – Steuerberatung RPW – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass es zuletzt immer öfter erforderlich wurde, die Expertise eines Steuerberaters zu Rate zu ziehen. Aus diesem Grund wurde das Steuerberatungsbüro RPW, mit welchem die Gemeinde bereits in der Vergangenheit regelmäßig zusammenarbeitete, kontaktiert und um Vorlage eines entsprechenden Angebotes ersucht.

Die RPW Wirtschaftstreuhand GmbH (kurz RPW) hat die Zielsetzung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei allen steuerrechtlichen (inkl. kommunalsteuerlichen), finanztechnischen, vergaberechtlichen und betriebswirtschaftlichen Problemstellungen, bei interkommunalen Zusammenarbeiten, etc. hilfreich zur Seite zu stehen. Um den Gemeinden/Verbänden umfassende und fachkompetente Lösungen anbieten zu können, arbeitet die RPW mit Spezialisten aus anderen Bereichen (zB Rechtsanwalt, Notar, Ziviltechniker, Hausverwaltung etc.) in einem Netzwerk zusammen.

Die RPW ist laufend mit derartigen Beratungsleistungen im Kommunalbereich beschäftigt und hierbei bemüht, als verlässlicher Berater für die Körperschaften öffentlichen Rechts, die besten Ergebnisse zu finden. Dadurch ist RPW laufend mit den diversen Behörden des Landes in Kontakt und wird dort als fachkundiger Berater geschätzt. Im Bereich der Gemeindeberatung ist RPW in NÖ sicher als führende Kanzlei tätig und betreut in Zusammenarbeit und Kooperation mit der NÖ Gemeindeberatung und Steuerberatungs GmbH/St. Pölten die Mehrzahl der Gemeinden in NÖ.

RPW ist eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei mit 3 Standorten in NÖ (Tulln, Krems, St. Pölten) und berät verstärkt öffentliche Einrichtungen. Zusätzlich verfügt RPW über einen in Österreich und international führenden Berater als Partner. Insoweit kann RPW auch auf das Netzwerk dieser Organisation zurückgreifen. Professionalität, Leistungsbereitschaft und Qualität stellen für RPW absolute Erfordernisse und Erfolgsfaktoren dar.

Verrechnet wird grundsätzlich gemäß den Kammerrichtlinien der Wirtschaftstreuhand nur die von RPW erbrachten Leistungen nach dem angefallenen Zeitaufwand. Daraus ergibt sich eine Verrechnung nach den erforderlichen Leistungszeiten und Stundensätzen, d.h. nur wenn RPW für unsere Gemeinde Leistungen in Kanzlei, gegenüber Abgabepflichtigen, Finanzamt oder Dritten erbringt, fällt ein Honorar an.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal wird ersucht, die RPW Wirtschaftstreuhand GmbH (kurz RPW) mit der Zielsetzung, unserer Gemeinde und Gemeindeverbänden bei allen steuerrechtlichen (inkl. kommunalsteuerlichen), finanztechnischen, vergaberechtlichen und betriebswirtschaftlichen Problemstellungen, bei interkommunalen Zusammenarbeiten, etc. hilfreich zur Seite zu stehen, zu beauftragen. Die dafür erforderlichen Dokumente, Vollmacht und Auftragsverhältnis, werden dem Protokoll als Beilage beigefügt. (Beilage zu TOP 4)

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 5: Verlängerung Schnupperticket - Verkehrsverbund Ost:Region GmbH – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erinnert, dass „Schnuppertickets“ übertragbare Zeitkarten für den Öffentlichen Verkehr, die Gemeinden ihren BürgerInnen zum Ausleihen tageweise zur Verfügung stellen, sind. Ebenso merkt er an, dass Schnuppertickets sinnvoll sind, weil:

- Autofahrten ersetzt und CO₂ eingespart werden – Beitrag zum Klimaschutz
- Bus und Bahn mehr beworben werden und zur öffentlichen Verkehrsnutzung angeregt wird
- ein soziales Service der Gemeinde für BürgerInnen für Arztbesuche, Behördenwege etc. angeboten wird
- Dienstreisen mit dem Schnupperticket von Gemeindebediensteten / Mandatären eingespart werden – Kosteneinsparung der Verwaltung

Der Vorsitzende betont, dass die Gemeinde bei dieser Thematik ganz klar in einer Vorreiterrolle ist. Die Kosten für die Verlängerung der Schnuppertickets – Metropolregion belaufen sich auf insgesamt € 2.000,-- (Einzelpreis € 1.000,--). Mit dem Schnupperticket der Metropolregion Wien / Niederösterreich / Burgenland können die Gaweinstaler Bürger und Bürgerinnen alle öffentlichen Verkehrsmittel in der gesamten Metropolregion Wien, NÖ und BGLD inkl. der Westbahn, der Mariazellerbahn, der Badener Bahn und der Stadtbahn Waidhofen / Ybbs sowie die P&R-Garagen an den Bahnhöfen mit Zugangsberechtigung in der Ostregion kostenfrei nutzen. Die Schnuppertickets laufen mit Ende April 2026 aus, weshalb sie um ein weiteres Jahr verlängert werden sollen.

VA-Stelle: 1/771-4000

VA-Betrag: € 1.800,--

frei: - € 1.120,48

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal wird gebeten, die Verlängerung des Schnupperticketprojektes um ein weiteres Jahr sowie die maximal mögliche Inanspruchnahme des Schnuppertickets von zwei Tagen pro Monat sowie 10 Tagen im Jahr zu beschließen. Die Mehrkosten werden im Nachtragsvoranschlag 2026 berücksichtigt und durch Mehreinnahmen bei den Gebrauchsabgaben ausgeglichen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Alexander WIMMER verlässt den Sitzungssaal.

TOP 6: Verlängerung Mitgliedschaft – Regionalentwicklungsverein / Kleinregion Südliches Weinviertel – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die weitere Beteiligung unserer Gemeinde als ordentliches Mitglied am Regionalentwicklungsverein Südliches Weinviertel ab 01.01.2026 zu beschließen ist. Der Gemeinderat beschließt, für die Dauer der Mitgliedschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von derzeit € 3,49 pro Einwohner und Jahr zu leisten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird nach dem von der Statistik Austria monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Jänner 2021 von der Statistik Austria verlaubliche Jahresdurchschnittszahl des Jahres 2020. Die Berechnung der Anpassung des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt mittels Indexrechner der Statistik Austria. Für die Anpassung wird jeweils die im Jänner des Folgejahres verlaubliche Jahresdurchschnittszahl herangezogen.

Der zu leistende Mitgliedsbeitrag für 2026 wurde bereits geleistet.

VA-Stelle: 1/771-757

VA-Betrag: € 26.600,--

frei: € 2.800,55

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal wird ersucht, die weitere Beteiligung der Marktgemeinde Gaweinstal als ordentliches Mitglied am Regionalentwicklungsverein Südliches Weinviertel ab 1.1.2026 zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Alexander WIMMER nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 7: Änderung der Satzungen – Musikschulverband Staatz und Umgebung – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Beitrittsansuchen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya und der Marktgemeinde Großharras zum Musikschulverband Staatz und Umgebung eine Satzungsänderung notwendig wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal wird ersucht, der Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „Musikschule Staatz und Umgebung“ im Hinblick auf die Änderung des Aufgabenbereiches (§ 3) und der Kostentragung (§ 11) entsprechend der beiliegenden Satzung (Beilage zu TOP 7) mit Wirksamkeit 1. Jänner 2026 zuzustimmen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kassenverwalterin Susanne BUCHINGER BA verlässt die Sitzung. (20.25 Uhr)



Protokoll - Gemeinderat

TOP 8: Verrechnung Kindergärten – Sommerferien – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass es aus Erfahrungen der letzten Jahre nötig wäre, den Grundsatzbeschluss der GR-Sitzung vom 15.12.2016, TOP 10: Kindergartengesetz – Betreuungsbeiträge – MG Gaweinstal (siehe Anhang) für die Ferienmonate abzuändern. Laut diesem Grundsatzbeschluss sollen die Nachmittagsbeiträge pro Monat verrechnet werden. Der Ferienkindergarten richtet sich aber nicht nach den genauen Monatstagen Juli und August. Der Ferienkindergarten findet in den ersten drei Wochen im Stammkindergarten statt, Ferienwoche 4 ist geschlossen, in den Ferienwochen 5-9 findet die Betreuung ausschließlich im Kindergarten Gaweinstal und Schrick/Wieskugelweg statt.

Beispiel Sommerferien 2026:

Schulschluss: 3.7.2026

Ferienwoche 1-3: 6.-24.7.2026

Ferienwoche 5-9: 3.8.-4.9.2026

Schulbeginn: 7.9.2026

Aus diesem Grund wird nachstehende Regelung für eine vereinfachte Verrechnung vorgeschlagen:

- Der Monat Juni wird bis inkl. Schulschluss abgerechnet. (auch wenn der letzte Schultag in den Juli fällt)
- Ferienwoche 1-4 werden als Monat unabhängig vom genauen Datum gesehen und verrechnet, da Schließzeiten nicht berücksichtigt werden. Hier gibt es aber nur 3 richtige Betreuungswochen, Woche 4 ist geschlossen.
- Ferienwoche 5-9 werden als Monat unabhängig vom genauen Datum (bis Ferienende) gesehen und verrechnet, da zB. Kinder aus Martinsdorf den Kindergarten in Schrick/Wieskugelweg besuchen. Hier werden dann insgesamt 5 Betreuungswochen verrechnet.
- Der Monat September wird von Schulbeginn bis 30.9. verrechnet. (auch wenn der erste Schultag auf einen Tag nach dem 1.9. fällt)

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal wird gebeten, ab sofort nachstehende Regelung für die Kinderbetreuung in den Sommerferien zu beschließen. Diese Regelung wird ab sofort bei der Verrechnung der Elternbeiträge sowie bei der Verrechnung des Mindestelternbeitrages und der Stundensatzstaffelungen hinsichtlich Nachmittagsbetreuung festgesetzt.

- Der Monat Juni wird bis inkl. Schulschluss abgerechnet. (auch wenn der letzte Schultag in den Juli fällt)
- Ferienwoche 1-4 werden als Monat unabhängig vom genauen Datum gesehen und verrechnet, da Schließzeiten nicht berücksichtigt werden. Hier gibt es aber nur 3 richtige Betreuungswochen, Woche 4 ist geschlossen.
- Ferienwoche 5-9 werden als Monat unabhängig vom genauen Datum (bis Ferienende) gesehen und verrechnet, da zB. Kinder aus Martinsdorf den Kindergarten in Schrick/Wieskugelweg besuchen. Hier werden dann insgesamt 5 Betreuungswochen verrechnet.

Der Monat September wird von Schulbeginn bis 30.9. verrechnet. (auch wenn der erste Schultag auf einen Tag nach dem 1.9. fällt)

Beschluss des Gemeinderates:

Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: Kommunalleasing GmbH / MG Gaweinstal – Gst.Nr. 2915, EZ 1917 – Volksschule Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Immobilienleasingvertrag betreffend die Volksschule Gaweinstal am 30.04.2026 endet. Für die Auflösung des Leasingvertrages bei gleichzeitigem Ankauf des Leasingobjektes wird ein entsprechender Kaufvertrag sowie eine Auflösungsvereinbarung benötigt. Diese Unterlagen werden durch die Rechtsabteilung der Kommunalleasing GmbH erstellt. Beide Dokumente sind zeitgerecht, also jedenfalls vor dem 30.04.2026, gegenseitig abzustimmen und rechtsgültig final zu unterfertigen. Die Kaufpreishöhe des Leasingobjektes Volksschule Gaweinstal entspricht dem vereinbarten Restwert gemäß dem Schreiben der Kommunalleasing GmbH vom 20.04.2006 per 01.05.2006 in der Höhe von € 1.759.352,22 (Kaufpreis brutto für netto) abzüglich voraussichtlichem Kautionsguthaben per 30.04.2026 in der Höhe von € 1.759.352,22, somit einer Restforderung per Vertragsende in der Höhe von € 0,00.

Die Nebenkosten, wie insbesondere Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Notarhonorar etc. sind von der Käuferin (Gemeinde Gaweinstal) zu tragen. Gemäß Leasingvertrag sind weiters sämtliche mit der Errichtung und Durchführung des Kaufvertrags für die Leasinggeberin anfallenden Kosten von der Käuferin zur Gänze zu tragen. Aufgrund der langjährigen, guten Geschäftsbeziehung mit der Marktgemeinde Gaweinstal ist die Kommunalleasing GmbH bereit, für die gesamte administrative Abwicklung der Leasingvertragsbeendigung samt Leasingobjektankauf lediglich ein pauschaliertes Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 15.000,00 ohne USt (Leasingvertrag ist bereits seit 01.06.2016 unecht Ust befreit) in Rechnung zu stellen, anstelle der hier üblichen Sätze von 2-3% des Kaufpreises zzgl. Ust. Mit genanntem Betrag sind sämtliche Kosten unseres Hauses für die Abwicklung der Vertragsbeendigung samt Verkauf inklusive Vertragserrichtung pauschaliert abgegolten, nicht jedoch Steuern und Abgaben sowie Notariatskosten und Kosten einer allfälligen, anwaltlichen Vertretung, welche in gegenständlicher Causa unseres Erachtens jedoch nicht erforderlich ist.

Der entsprechende Leasingvertrag mit Kunden-/Vertrags-Nr.: 290040 / 53599 zum Leasingobjekt: Schulgebäude (Volksschule), Liegenschaft EZ 1917, KG 15013 Gaweinstal, wird unter der Bedingung

- a) des rechtswirksamen Abschlusses und des aufrechten Bestandes des Kaufvertrags (insbesondere einschließlich der positiven grundverkehrsbehördlichen Erledigung) sowie
- b) der vollständigen Erfüllung des Kaufvertrags durch die Käuferin aufgelöst. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung mit Ausnahme der Geldlastenfreiheit.

Die o.a. Auflösung/Abrechnung des Leasingvertrages samt Nachtrag gilt vorbehaltlich

- des Einlangens einer gesonderten, noch abzuschließenden Beendigungsvereinbarung bis **20.04.2026**;
- der Kaufvertragsunterfertigung durch die Käuferin bis 20.04.2026.

VA-Stelle: 1/211-7051

VA-Betrag: € 52.000,--

frei: € 23.805,21

a) Kaufvertrag – GrdstNr. 2915, EZ 1917 – inklusive Gebäude

Die Kommunalleasing GmbH hat einen Kaufvertrag zwischen der Kommunalleasing GmbH als Verkäuferin und der Marktgemeinde Gaweinstal als Käuferin erstellt, mit welchem die Liegenschaft EZ 1917 bestehend aus dem Grundstück Nr. 2915, Katastralgemeinde 15013 Gaweinstal, Bezirksgericht Mistelbach, sowie sämtliches rechtliche und tatsächliche Zubehör insbesondere der auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft befindlichen Gebäude seitens der Käuferin erworben wird.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, den vorliegenden Kaufvertrag (Beilage zu TOP 9a) zwischen der Kommunalleasing GmbH als Verkäuferin und der Marktgemeinde Gaweinstal als Käuferin, mit welchem die Liegenschaft EZ 1917 bestehend aus dem Grundstück Nr. 2915, Katastralgemeinde 15013 Gaweinstal, Bezirksgericht Mistelbach, sowie sämtliches rechtliche und tatsächliche Zubehör insbesondere der auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft befindlichen Gebäude seitens der Käuferin erworben wird, zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Auflösungsvereinbarung – Leasingvertrag vom 15.07.2004/19.07.2004 – B.R.P. 315734

Die Kommunalleasing GmbH hat eine Auflösungsvereinbarung zwischen der Kommunalleasing GmbH und der Marktgemeinde Gaweinstal erstellt, mit welchem das bestehende Leasingverhältnis und der dazugehörige Leasingvertrag vom 15.07.2004/19.07.2004, angezeigt am 21.07.2004 zu B.R.P. 315734 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, zur EZ 1917, KG 15013 Gaweinstal, BG Mistelbach samt dem hierauf befindlichen zur Nutzung überlassenen Gebäude, zum Stichtag 30.04.2026, 24h, beendet wird.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, die vorliegende Auflösungsvereinbarung (Beilage zu TOP 9b) zwischen der Kommunalleasing GmbH und der Marktgemeinde Gaweinstal, mit welchem das bestehende Leasingverhältnis und der dazugehörige Leasingvertrag vom 15.07.2004/19.07.2004, angezeigt am 21.07.2004 zu B.R.P. 315734 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien, zur EZ 1917, KG 15013 Gaweinstal, BG Mistelbach samt dem hierauf befindlichen zur Nutzung überlassenen Gebäude, zum Stichtag 30.04.2026, 24h, beendet wird, zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

c) Mittelherkunft des Kaufpreises

Der Vorsitzende berichtet, dass unsere Gemeinde beabsichtigt, die Liegenschaft EZ 1917, KG 15013 Gaweinstal, BG Mistelbach samt dem hierauf befindlichen Gebäude im Wege eines mit der Kommunalleasing GmbH gesondert abzuschließenden Kaufvertrag anzukaufen.

Über Aufforderung der Verkäuferin (Kommunalleasing GmbH) hat unsere Gemeinde die Mittelherkunft des Kaufpreises (Beilage zu TOP 9c) bekanntzugeben.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, die Bekanntgabe der Mittelherkunft des Kaufpreises wie folgt bekanntzugeben:

- Fremdfinanzierung über Kreditinstitut: Leasing – Kautions
- Kautions wurde aus den laufenden Budgetmitteln angespart (20 Jahre)

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Auftragsvergaben BVH Zu- und Umbau Feuerwehrhaus Pellendorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Bauvorhaben „Zu- und Umbau des Feuerwehrhauses Pellendorf“ bereits sehr weit fortgeschritten ist, allerdings noch weitere Gewerke zu beschließen sind. Aus diesem Grund wurden für die jeweiligen Gewerke die erforderlichen Kostenvoranschläge eingeholt.

VA-Stelle: 5/163003-0105

VA-Betrag: € 76.600,--

frei: € 31.674,30

a) Fliesenleger

Das Unternehmen Johann Voglhuber Wohnkeramik e.U. aus 2231 Strasshof hat mit Kostenvoranschlag vom 18.02.2026 die ausgeschriebenen Leistungen mit einem Angebotspreis in der Höhe von € 16.325,93 brutto angeboten.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, die Vergabe der Fliesenlegerleistungen entsprechend dem Angebot vom 18.02.2026 an das Unternehmen Johann Voglhuber Wohnkeramik e.U. aus 2231 Strasshof, Hauptstraße 47, zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 16.325,93 brutto zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Bodenbeläge

Das Unternehmen Reinhard Novak e.U. aus 2191 Gaweinstal hat mit Kostenvoranschlag vom 15.01.2026 zu dem Zeichen 2601103 die ausgeschriebenen Leistungen mit einem Angebotspreis in der Höhe von € 16.790,30 brutto angeboten.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, die Vergabe für die Bodenbeläge entsprechend dem Angebot vom 15.01.2026 zu dem Zeichen 2601103 an das Unternehmen Reinhard Novak e.U. aus 2191 Gaweinstal, Bischof-Schneider-Straße 11, zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 16.790,30 brutto zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Innen-Brandschutztüren

Das Unternehmen Stahlbau Binder aus 2191 Gaweinstal hat mit Kostenvoranschlag vom 16.03.2026 zu dem Zeichen A250315 die ausgeschriebenen Leistungen mit einem Angebotspreis in der Höhe von € 10.065,60 brutto angeboten.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, die Vergabe für die drei Stück Brandschutz-Innentüren an das Unternehmen Stahlbau Binder aus 2191 Gaweinstal, Hauptplatz 33, zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 10.065,60 brutto zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

d) Garagentore

Das Unternehmen Stahlbau Binder aus 2191 Gaweinstal hatte ursprünglich die ausgeschriebenen Leistungen angeboten und den dazugehörigen Auftrag erhalten. Da die Feuerwehr nun allerdings andere Vorstellungen betreffend die Ausführung der Garagentore hatte, wurde vergangene Woche ein Gespräch zwischen dem Unternehmen Stahlbau Binder, der Gemeinde und der Feuerwehr Pellendorf geführt und sich darauf verständigt, dass der Auftrag betreffend die Garagentore nicht durch das Unternehmen Stahlbau Binder ausgeführt wird.

Nunmehr hat das Unternehmen Lindpointner Torsysteme GmbH aus 4611 Buchkirchen mit Kostenvoranschlag vom 16.02.2026 zu dem Zeichen 22058465 die ausgeschriebenen Leistungen mit einem Angebotspreis in der Höhe von € 10.867,68 brutto angeboten.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, die Vergabe für die Garagentore an das Unternehmen Stahlbau Binder aus 2191 Gaweinstal zu widerrufen und stattdessen entsprechend dem Angebot vom 16.02.2026 zu dem Zeichen 22058465 an das Unternehmen Lindpointner Torsysteme GmbH aus 4611 Buchkirchen, Kalzitstraße 12, zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 10.867,68 brutto zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Nahversorgung – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Betreiberin des Nahversorgers Schrick, Sandra Schweighofer, per Schreiben vom 03.10.2025 ihre Kündigung des Geschäftsbetriebes am Standort 2191 Schrick, Josef Weiland Straße 3, per 31.10.2025 mitteilte. Die Kündigung soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt stattfinden, wobei die Schließung des Geschäftslokales spätestens zum 30.04.2026 erfolgen wird. Jene Zeitdauer entspricht der im bestehenden Mietvertrag festgelegten Kündigungsfrist. Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung am 16.10.2025 beschlossen, dass für eine Entscheidung zuerst das Gespräch mit der Firma Kiennast am 17.10.2025 betreffend Erhalt des Nahversorgerstandortes über den 30.04.2026 hinaus abgewartet werden soll. Erst nach Vorlage jenes Besprechungsergebnisses kann eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung erfolgen.

Am 12.02.2026 fand nun der Besprechungstermin mit der Firma Kiennast im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gaweinstal statt. Die Fragestellung in der Besprechung lautete: Ist es sinnvoll die Nahversorgung in Schrick unter den gegebenen Bedingungen überhaupt noch weiterzuführen?

Sandra Schweighofer wird den Nahversorger, unabhängig von zukünftigen Konzeptveränderungen, auf alle Fälle per Ende April 2026 schließen. Ihr Grund für die Schließung ist die mangelnde Wirtschaftlichkeit. Grundsätzlich kann nunmehr gesagt werden, dass unter den bestehenden Bedingungen keine Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Alternativ könnten zusätzlich zwei Automaten aufgestellt werden. Die Kosten dafür würden allerdings monatlich rund € 500,-- betragen. Der Nahversorgermarkt könnte aber auch gänzlich auf einen Hybridmarkt umgestellt werden. Bei einer Tourismusgemeinde ist es gestattet den Hybridmarkt 86 Stunden je Woche geöffnet zu haben. An einem Sonntag ist sogar eine Öffnungsdauer von 10 Stunden erlaubt. Unsere Marktgemeinde ist eine solche Tourismusgemeinde.

In einem Hybridmarkt sind unbedingt Feinkost, Brot, Gebäck und Getränke anzubieten. Bei Umbau zu einem Hybridmarkt sowie unter Vorlage eines „Überlebungskonzeptes“ wäre eine neuerliche NAFES Förderung möglich.

Unsere Gemeinde nahm bereits 2009 / 2018 / 2023 NAFES Förderungen für die Nahversorgung in Schrick in Anspruch. Der Beitrag unserer Gemeinde für die Konzeptumstellung auf einen Hybridmarkt wären rund € 11.000,-- netto, das sind in etwa 35% der Umrüstkosten. Zusätzlich wäre auch noch eine Mietreduktion von zumindest 50% und die Übernahme für Baumeisterleistungen, für die Installierung eines Wasser-Abflusses sowie der gesamten Verfahrenskosten erforderlich.

Des Weiteren müsste das bestehende Geschäftslokal für eine größere Lagerfläche umgerüstet bzw. verkleinert werden. Eventuell erspart man sich durch eine größere Lagerfläche eine Anlieferung pro Woche. Die Tabakgenehmigung soll keinesfalls auslaufen und unbedingt weitergeführt werden, notfalls auch durch die Gemeinde. Verliert man nämlich einmal diese Genehmigung, kann aus Erfahrungen berichtet werden, dass diese ansonsten nicht mehr zu erhalten ist. Herrn Karner von der Firma Kiennast nimmt eine Bestandsaufnahme vor und erstellt danach eine Aufschlüsselungsliste, die er der Gemeinde zukommen lässt. Eventuell ist eine nochmalige Besprechung über Gerätschaften, die nicht im Besitz der Gemeinde stehen, vorzunehmen.

Letztendlich wurde laut darüber nachgedacht, ob nicht eine kleine Bäckereifiliale mit einfachem Lebensmittelangebot mehr Sinn ergäbe als ein herkömmlicher Nahversorger, da dieser auch eine größere Marge auf seine Produkte besitzt und diese wahrscheinlich besser von der Bevölkerung angenommen werden würde.

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme durch Herrn Josef KARNER von der Firma Kiennast ergab, dass die Betreiberin Sandra SCHWEIGHOFER Investitionen in der Höhe von € 8.900,-- netto leistete und diese von der Gemeinde abgelöst haben möchte bzw. angab, damit Mietvorauszahlungen geleistet zu haben.



Protokoll - Gemeinderat

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, keine weiteren Investitionen sowie Unterstützungen für den Erhalt der Nahversorgung zu beschließen und die von der bisherigen Betreiberin Sandra SCHWEIGHOFER bekanntgegebenen Ablöseforderungen nicht zu akzeptieren.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: DA: Ortskapelle Atzelsdorf – Fördervertrag BDA – 2025-1.022.546

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend die Ortskapelle Atzelsdorf für die angesuchten Sanierungsarbeiten (Außen – Erneuerung des Sockels, Fassaden und Kapellenturm) ein Fördervertrag des Bundesdenkmalamtes zu der Geschäftszahl GZ 2025-1.022.546 mit der Fördersumme in der Höhe von € 3.100,-- vorliegt.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird ersucht, die Annahme des vorliegenden Fördervertrages des Bundesdenkmalamtes betreffend die Ortskapelle Atzelsdorf für die angesuchten Sanierungsarbeiten (Außen – Erneuerung des Sockels, Fassaden und Kapellenturm) zu dem Zeichen GZ 2025-1.022.546 und AFS-002-026106-251210 mit einer Fördersumme in der Höhe von € 3.100,-- zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: DA: Kündigung Prekariatsvereinbarung – Hryhorii Fesenko, Larysa Perova und Vitalii Perov – Bahnstraße 9/2 – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Ausbruch des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24.02.2022 sehr viele Menschen flüchteten. Mit April 2022 wurde mittels Prekariatsvereinbarung im ehemaligen Bahnhofsgebäude in Gaweinstal mit Anschrift Bahnstraße 9/2 eine geflüchtete Familie (Hryhorii Fesenko, Larysa Perova und Vitalii Perov) aufgenommen. Die Vereinbarung wurde explizit zur Bewältigung der akuten Flüchtlingswelle aus der Ukraine geschlossen. Aufgrund des Wegfalls des ursprünglichen Zwecks nach mittlerweile vier Jahren, erlischt die Grundlage für die Überlassung und soll deshalb die bestehende Prekariatsvereinbarung vom 07.04.2022 widerrufen werden.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Prekariatsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal als Wohnungseigentümerin und Hryhorii Fesenko, Larysa Perova sowie Vitalii Perov als Nutzer/innen vom 07.04.2022 betreffend des Nutzungsobjektes (Wohnung) in 2191 Gaweinstal, Bahnstraße 9/2, per 31.07.2026 kündigen.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schriefführer



Protokoll - Gemeinderat

Beilage zu TOP 4:

Auftraggeber: Marktgemeinde Gaweinstal

Finanzamt: Österreich

Steuernummer: 09536/2352

Auftragsverhältnis

Ich (Wir) beauftrage(n) Sie, auf Grund der Ihnen von mir (uns) zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Ihnen von mir (uns) erteilten Auskünfte, welche vollständig und richtig sind (auch im Sinne der jeweiligen Vollständigkeits- und Richtigkeitsformel der Finanzverwaltung, wie sie auf der letzten Seite der Steuererklärungsformulare festgehalten ist), mit der Durchführung aller Tätigkeiten, welche zur Erstellung meiner (unserer) Steuererklärungen bzw. deren Einreichung und Interpretation bei den zuständigen Finanzbehörden notwendig sind.

Weiters beauftrage(n) ich (wir) Sie, alle jene Maßnahmen und Rechtshandlungen zu setzen, welche zu meiner (unserer) steuerlichen und wirtschaftlichen Vertretung erforderlich oder nützlich erscheinen, allenfalls nach Maßgabe einer weiteren Auftragsdetaillierung. Ebenso bezieht sich mein (unser) Auftrag auch auf die steuerliche Beratung sowohl im Zusammenhang mit Ihrer Vertretungstätigkeit für mich (uns) als auch die Grundzüge steuerlicher gesetzgeberischer Maßnahmen betreffend, worüber ich (wir) im Einzelfall mit Ihnen ein Einvernehmen herzustellen beabsichtige(n).

Ferner sind Sie berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Dritter zu bedienen.

Die nähere Beschreibung des konkreten Inhaltes des Auftragsverhältnisses ist einer allfälligen Auftragsdetaillierung und der Vollmacht zu entnehmen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für das Auftragsverhältnis die vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in der derzeit gültigen Fassung (AAB 2018), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<http://www.ksw.or.at>). Gemäß diesen wird, sofern nichts Anderes vereinbart ist, gemäß §§ 1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Ich (Wir) anerkenne(n), dass Ihre Honorarnoten sofort nach Erhalt fällig sind.

Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen in Krems an der Donau gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht auch im Falle der Rück- und Weiterverweisung.



Protokoll - Gemeinderat

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass Sie jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrer Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen werden. Durch den vorliegenden Auftrag wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.


Ich (wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass ich (wir) der Verarbeitung der von mir (uns) bekannt gegebenen E-Mail-Adressen zu Zwecken der Zusendung werblicher Informationen jederzeit widersprechen kann (können). Ich (wir) bestätige(n), auf Ihre Datenschutzerklärung hingewiesen worden zu sein und bestätige(n) weiters den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen 2018 (AAB 2018) sowie der Auftragsdetaillierung.

Krems, am 26.03.2026

RPW Wirtschaftstreuhand GmbH
Roseggerstraße 2/6
3500 Krems

.....
Auftragnehmer


.....
Auftraggeber
Bgm. Mag. Johannes BERTHOLD



GR Gerhard HÖRSING



ggR Marcello TAZZOLI



GR Dietmar HOLZ



Protokoll - Gemeinderat



Marktgemeinde Gaweinstal
zH BGM Mag. Johannes Berthold
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

Krems, 12.3.2026
Anbot RPW Gaweinstal 2026/ag

Beratungsanbot Beratung je nach Bedarf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Johannes Berthold!

Aufgrund unserer Gespräche erlauben wir uns, Ihnen ein Angebot für die Durchführung diverser wirtschaftstreuhandischer Leistungen für die Marktgemeinde Gaweinstal zu legen und dürfen Ihnen wie folgt anbieten.

Die **RPW Wirtschaftstreuhand GmbH** (kurz RPW) hat die Zielsetzung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei allen steuerrechtlichen (inkl. kommunalsteuerlichen), finanztechnischen, vergaberechtlichen und betriebswirtschaftlichen Problemstellungen, bei interkommunalen Zusammenarbeiten, etc. hilfreich zur Seite zu stehen. Um den Gemeinden/Verbänden umfassende und fachkompetente Lösungen anbieten zu können, arbeitet die RPW mit Spezialisten aus anderen Bereichen (zB Rechtsanwalt, Notar, Ziviltechniker, Hausverwaltung etc) in einem Netzwerk zusammen.

Wir sind laufend mit derartigen Beratungsleistungen im Kommunalbereich beschäftigt und hierbei bemüht, als verlässlicher Berater für die Körperschaften öffentlichen Rechts, die besten Ergebnisse zu finden. Dadurch sind wir laufend mit den diversen Behörden des Landes in Kontakt und werden dort als fachkundiger Berater geschätzt. Im Bereich der Gemeindeberatung sind wir in NÖ sicher als führende Kanzlei tätig und betreuen in Zusammenarbeit und Kooperation mit der NÖ Gemeindeberatung und Steuerberatungs GmbH/St. Pölten die Mehrzahl der Gemeinden in NÖ.

Wir sind eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei mit 3 Standorten in NÖ (Tulln, Krems, St. Pölten) und beraten verstärkt öffentliche Einrichtungen. Zusätzlich verfügen wir über einen in Österreich und international führenden Berater als Partner. Insoweit können wir aber auch auf das Netzwerk dieser Organisation zurückgreifen. Professionalität, Leistungsbereitschaft und Qualität stellen für uns absolute Erfordernisse und Erfolgsfaktoren dar.



Protokoll - Gemeinderat

Anbot RPW Gaweinstal 2026

Seite 2

Unsere Tätigkeit erstreckt sich von der Unternehmensberatung und Steuerberatung bis hin zur Wirtschaftsprüfung und insbesondere in der Beratung von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie im Einfluss der Gemeinde bestehenden Gesellschaften und Vereinen.

Unsere Leistungen

Steuerberatung und steuerliche Vertretung

Die aktive Steuerberatung und Steuergestaltung ist das Kernstück unserer Arbeit. Wir helfen Ihnen, die Möglichkeiten zum **Vorsteuerabzug (Umsatzsteuer)** in den unternehmerischen Bereichen auszuschöpfen.

Wir berechnen für die Gemeinde aktuelle Fragen zur **Immobilienwertsteuer**, die seit 01.04.2012 auch für die Gemeinde eine neue steuerliche Herausforderung und Belastung ist, insbesondere, da in der Praxis viele Fragen auftauchen, die durch das neue Gesetz nicht klar geregelt sind.

Wir unterstützen Sie, die bezahlten **Energieabgaben rückvergütet** zu bekommen. Wir beraten Sie bei der Dienstgeberbeitragspflicht im Gemeindebereich, bei **kommunalsteuerrechtlichen Fragestellungen** insbesondere im Hinblick auf GmbH-Geschäftsführer und Zerlegung der **Kommunalsteuer** bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte und bei Fragen zur Werbeabgabe.

Wir erstellen für Sie die **Steuererklärungen** bzw. **überprüfen** diese auf allfällige Optimierungen, erledigen die **Bescheidprüfung** und Prüfung sonstiger Mitteilungen des Finanzamtes und betreuen Sie bei einer vom Finanzamt durchgeführten **Betriebsprüfung**. Wir vertreten Sie in Rechtsmittelverfahren und auch beim Gang zu den Höchstgerichten (Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof).

Wir erteilen Auskünfte zur Besteuerung und Sozialversicherung der Gemeindefunktionäre und stehen bei der Beratung betreffend Bürgermeisterpension alt und neu gerne hilfreich zur Seite.

Ausschreibungen/Vergaberecht – Finanzierungen, Finanzoptimierung

Wir beraten Gemeinden in Vergaberechtsfragen und führen laufend Ausschreibungen insbesondere **für Finanzierungen** (Darlehen/Kredite, Leasing,...) sowie auch General- oder Totalunternehmerausschreibung durch. Hierbei wird besonders auf die Interessen und Wünsche der Gemeinde eingegangen und bringen dabei unsere fachliche Beratung und Erfahrung ein.

Wir überprüfen für Sie bestehende Darlehen/Kredite hinsichtlich Zinsenoptimierung, sowie sonstiger Verbesserungen. Schreiben für Sie Darlehen für neue Investitionsvorhaben oder Umschuldungen aus und beraten Sie in Fragen alternativer Finanzierungsformen.



Protokoll - Gemeinderat

Anbot RPW Gaweinstal 2026

Seite 3

Mag. Franz Wolfbeißer ist als erfahrener Experte seit vielen Jahren in diesem Bereich für viele Gemeinde in NÖ tätig und ist insbesondere dafür bekannt, für die jeweilige Gemeinde eine an die Gemeindestruktur, deren Vorstellungen und Wünsche angepasste optimierte Finanzierung zu finden.

Unser Honorar

Wir verrechnen grundsätzlich gemäß unseren Kammerrichtlinien der Wirtschaftstreuhänder nur die von uns erbrachten Leistungen nach dem angefallenen Zeitaufwand. Daraus ergibt sich eine Verrechnung nach den erforderlichen Leistungszeiten und Stundensätzen, d.h. nur wenn wir für Sie Leistungen in Kanzlei, Gemeinde gegenüber Abgabepflichtigen, Finanzamt oder Dritten erbringen, fällt ein Honorar an.

1. Laufende Steuerliche Beratung (Ermittlung des Vorsteuerabzuges) und Auskünfte/Vertretung:

Die anfallende Beratung hängt ebenfalls vom Einzelbedarf der Gemeinde ab. Daher wird für die Beratung und Auskünfte in der Regel nur der benötigte Zeitaufwand verrechnet.

Dies betrifft insbesondere während des Jahres anfallende Fragen und Auskünfte i.d.R. der Abteilung Buchhaltung und Rechnungswesen, die von der Art und Umfang nicht vorhersehbar sind. Hiefür kommen für die angefallenen Leistungseinheiten je nach Leistungszeitfall die ebenso nachfolgenden Stundensätzen zu Verrechnung:

Partner/Wirtschaftstreuhänder/Mag. Wolfbeißer:	€ 185,00 /Stunde
Steuerberater:	€ 165,00 /Stunde
Berufsanwarter / Bilanzbuchhalter:	€ 153,00 – 125,00/Stunde
Buchhalter	€ 73,00/Stunde
Lohnverrechner:	€ 96,00/Stunde
Sekretariat:	€ 65,00 /Stunde

2. Rechnungsabschluss und Umsatzsteuererklärungen (Körperschaftsteuererklärung/ImmoEst):

Für die Überprüfung und Mithilfe bei der Erstellung der **Jahresumsatzsteuererklärung und Verprobung, allenfalls Körperschaftsteuererklärung** (z.B. im Zusammenhang mit der Immobilienertragsteuer), werden im ersten Jahr mehr Stunden anfallen, um die Jahresumsatzsteuererklärung aufgrund der Vorlagen und Auswertungen zu prüfen. In den Folgejahren ist der Bedarf an Leistungsstunden in der Regel geringer. Dies hängt wesentlich vom Bedarf je Mandant und den Kenntnissen der Mitarbeiter der Gemeinde ab.

Für die Vertretung bei der Finanzbehörde und die Aufnahme in die Fristenliste (Abgabetermine gegenüber dem Finanzamt) der Jahressteuererklärung legen wir eine **Standardvollmacht** bei.



Protokoll - Gemeinderat

Anbot RPW Gaweinstal 2026

Seite 4

Für diesen Leistungsteil kommen ebenfalls für die angefallenen Leistungseinheiten je nach Leistungszeitanfall die ebenso nachfolgenden Stundensätzen zu Verrechnung:

Partner/Wirtschaftstreuhand/Mag. Wolfbeißer:	€ 185,00 /Stunde
Steuerberater:	€ 165,00 /Stunde
Berufsanwärter / Bilanzbuchhalter:	€ 153,00 – 125,00/Stunde
Buchhalter	€ 73,00/Stunde
Lohnverrechner:	€ 96,00/Stunde
Sekretariat:	€ 65,00 /Stunde

3. Sonstige Spezialberatung, Vergaberecht/Ausschreibungen, Finanzierungen und Finanzierungsfragen sowie in organisatorischen Angelegenheiten betreffend interne Organisationsabläufe, internes Kontrollsystem, betriebswirtschaftliche Beratung, Rechnungswesen:

Zudem dürfen diesen Leistungen zu den genannten Stundensätzen anbieten. Hierfür könnte auch je nach Sonderauftrag und Kenntnisse des Umfangs allenfalls eine Pauschale vereinbart werden.

Für diesen Leistungsteil kommen ebenfalls für die angefallenen Leistungseinheiten je nach Leistungszeitanfall die ebenso nachfolgenden Stundensätzen zu Verrechnung:

Partner/Wirtschaftstreuhand/Mag. Wolfbeißer:	€ 210,00 /Stunde
Steuerberater/Spezialberater:	€ 168,00 /Stunde
Sachbearbeiter:	€ 153,00 /Stunde

Allgemein

Alle oben angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie eventueller Barauslagen. Die Honorarabrechnung erfolgt in der Regel monatlich im Nachhinein und ist umgehend ohne Abzug fällig. Als geringste Leistungseinheit gilt eine ¼ Stunde.

Die Leistungsstundenhonorare und Pauschalhonorare sind nach VPI 2020 (Basismonat jeweils mit Auftragsbeginn) wertgesichert.

Wir versichern Ihnen, dass wir dem uns erteilten Auftrag unsere volle Aufmerksamkeit widmen, **Mag. Franz Wolfbeißer aufgrund seiner Erfahrung in der öffentlichen Hand/Gemeinden jedenfalls Ihr Ansprechpartner und Betreuer ist.** Sämtliche Tätigkeiten erfolgen in Abstimmung mit Ihnen als Auftraggeber.

Für alle von uns erbrachten Leistungen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), die wir diesem Schreiben als Anlage beilegen, als vereinbart.



Protokoll - Gemeinderat

Anbot RPW Gaweinstal 2026

Seite 5

Genereller Hinweis der Auftragsbedingungen

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Angebots, die in der Anlage beigefügten und von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) vom 18.04.2018 als vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 7 Abs. 1 und 2 dieser „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ eine Haftung nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen besteht und die Ersatzpflicht im Falle grober Fahrlässigkeit höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung beträgt.

Für mündliche Auskünfte und Beratung haften wir nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Wir gehen auch von Ihrem Einverständnis aus, dass Informationen und Dokumente auf elektronischem Weg versandt werden dürfen. Ihnen und uns ist bewusst, dass die elektronische Kommunikation gewisse Risiken beinhaltet. Sowohl Sie als auch wir sind für den Schutz des jeweils eigenen Systems verantwortlich. Sofern Sie eine solche Übersendung nicht wünschen, bitten wir Sie, dies dem auftragsverantwortlichen Partner schriftlich mitzuteilen.

Gutachten und Stellungnahmen sind grundsätzlich nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, welche wir an eine vom jeweiligen Dritten abgegebene Schad- und Klagloserklärung binden werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn anwendbare Gesetze, Bestimmungen, Regeln und berufliche Verpflichtungen einer Einschränkung der Offenlegung entgegenstehen. Unsere Stellungnahmen, Gutachten, Berichte oder andere Arbeitsergebnisse sind nur für die im Angebot beschriebenen Zwecke zu verwenden und insbesondere nicht ohne unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zur Entscheidungsfindung Dritter oder für Werbezwecke heranzuziehen. All diese Leistungen sind allein für Ihren persönlichen Nutzen bestimmt. Der bloße Erhalt von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen (oder daraus abgeleitete Information) unter oben genannten Bedingungen an Dritte weitergegeben werden, kann dies nur unter der Bedingung geschehen, dass die RPW Wirtschaftstreuhand GmbH keine Sorgfaltspflichten oder Haftungen diesen Dritten gegenüber, oder weiteren Personen, die diese Informationen in weiterer Folge erhalten, entstehen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

RPW Wirtschaftstreuhand GmbH

Mag. Franz Wolfbeißer

Beilagen:

- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
- Vollmacht
- Auftragsverhältnis



Protokoll - Gemeinderat

Anbot RPW Gaweinstal 2026

Seite 6


Einverständnis des Mandanten


Hiermit bestätigen wir den Ihnen erteilten Auftrag gemäß Ihrer oben wiedergegebenen Anbots- und Auftragsbedingungen. Die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen haben wir zu Kenntnis genommen und stimmen ihnen zu

26.03.2026
Datum


Unterschrift
(Raimund Johannes BERTOLD)




(GR Gerhard HÖBINGER)


(GR Dietmar MOIK)


(GR Marcello TAZZOLI)



Protokoll - Gemeinderat

Vollmachtgeber: Marktgemeinde Gaweinstal

Finanzamt: Österreich

Steuernummer: 09530/2352.....

Vollmacht

Im Sinne der obigen Ausführungen bevollmächtigte(n) ich (wir)

RPW WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

A-3500 Krems, Roseggerstraße 2/6

Tel.: (02732) 860 88, Fax: (02732) 860 88-9

e-mail: krems@rpw.at

WT – Code: 801 800

mich (uns) als meinen (unseren) Vertreter in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Behörden und Personen rechtsgültig zu vertreten, für mich (uns) Eingaben, Steuererklärungen etc. zu unterfertigen, Akteneinsicht zu nehmen sowie alles Ihnen in meinem (unserem) Interesse zweckdienlich Erscheinende zu verfugen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzubringen und zurückzuziehen, Rechtsmittelverzichtserklärungen sowie verbindliche Erklärungen abzugeben, und überhaupt sämtliche durch die Abgabenvorschriften vorgesehenen Handlungen zu setzen, die ein Steuerpflichtiger vorzunehmen berechtigt bzw. verpflichtet ist.

Dies gilt auch für die Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Arbeitsmarktverwaltungen im Zuge von Personalberatungen sowie für Verfahren vor anderen Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten im Rahmen des Berechtigungsumfanges gemäß § 2 WTBG 2017, insbesondere § 2 Abs 1 Z 4 WTBG 2017 (Vertretung vor dem Verwaltungsgericht und der Finanzpolizei), § 2 Abs 2 Z 3 (Sozialversicherung) sowie § 2 Abs 3 Z 2 (Behörden und Ämter sowie Firmenbuchgericht) und § 2 Abs 3 Z 3 (Register der wirtschaftlichen Eigentümer) WTBG 2017. Ebenso gilt diese Vollmacht auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Gemäß Finanzstrafgesetz gilt diese Vollmacht auch für das Verfahren in Steuerstrafsachen als Verteidiger.

Ebenso gilt diese Vollmacht auch für alle Kassenangelegenheiten, die mit den Behörden abzuwickeln sind, wie Umbuchungs- und Rückzahlungsanträge, Übernahme von Geld und Geldeswert in meinem (unserem) Namen.

Ich (wir) ermächtige(n) Sie ausdrücklich, die fälligen, unbestrittenen oder anerkannten Honorarforderungen von meinem Finanzamtsguthabenskonto abbuchen zu lassen. Wenn die Honorarnote umgehend bestritten wird, ist der Berufsberechtigte verpflichtet, das bestrittene Honorar (Honorarteil) auf einem Anderkonto zu hinterlegen.



Protokoll - Gemeinderat

Die Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB erster Satz sowohl über den Tod des Vollmachtgebers als auch des Bevollmächtigten (in den Fällen der §§ 114 ff WTBG 2017) hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht auch nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Es besteht auch das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Überdies stimme(n) ich (wir) hiermit ausdrücklich der Offenbarung des Bankgeheimnisses bei allen meinen (unseren) Bankverbindungen gem. § 38 Abs 2 Z 5 BWG zu, sodass bei diesen die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht besteht.

Gleichzeitig erteile(n) ich (wir) Ihnen Vollmacht zum Empfang von Schriftstücken, insbesondere der Abgabenbehörden, welche nunmehr ausschließlich dem Bevollmächtigten zuzustellen sind.

Durch die vorliegende Vollmacht werden noch etwa beim Finanzamt erliegende vorhergehende Vollmachten außer Kraft gesetzt. Diese Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf dem Finanzamt nicht schriftlich angezeigt worden ist, und verliert ihre Wirksamkeit nicht dadurch, dass die Steuernummer geändert oder ein anderes Finanzamt für meine (unsere) Steuersachen zuständig wird.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass Sie jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrer Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen werden. Durch die vorliegende Vollmacht wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeiterverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.

Ich (wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass ich (wir) der Verarbeitung der von mir (uns) bekannt gegebenen E-Mail-Adressen zu Zwecken der Zusendung werblicher Informationen jederzeit widersprechen kann (können). Ich (wir) bestätige(n), auf Ihre Datenschutzerklärung hingewiesen worden zu sein und bestätige(n) weiters den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen 2018 (AAB 2018) sowie der Auftragsdetaillierung.

Krems, am 26.03.2018

RPW Wirtschaftstreuhand GmbH
Roseggerstraße 2/6
3500 Krems

.....
Vollmachtnehmer

Gerhard HÖBINGER

G.R. Dietmar Molk

.....
Vollmachtgeber

G.R. Marcello TAZZOLI



.....
Gemeindegemeinschaftliche
Bürgermeisterin
Bgm. Mag. Sabina BERTHOLD



Protokoll - Gemeinderat



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt)

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Beschwerden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen, ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlungangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden
nach bestem Wissen erstellt, sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.



Protokoll - Gemeinderat

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterfassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substituten („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergebärfähig und nicht mündlich (z.B. SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substituten haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsabwägungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit



Protokoll - Gemeinderat

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvoorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Außenverpflichtungen entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer vernichtet oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10 Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte; im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).



Protokoll - Gemeinderat

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig, aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9).

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1 und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweiliger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersatzes und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß) ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untauglich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12 gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.



Protokoll - Gemeinderat

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurücksteilt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

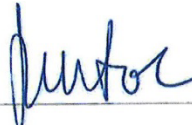

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Gelesen und akzeptiert

Ort: Gaweinstal Datum: 26.03.2026

Unterschrift 
Marktgemeinde Gaweinstal 

Bgm. Mag. Johannes Benkold



Protokoll - Gemeinderat



Datenschutzerklärung für Klienten

Diese Erklärung beschreibt, wie die **RPW Wirtschaftstreuhand GmbH**, Roseggerstraße 2/6, 3500 Krems an der Donau („wir“) Ihre personenbezogene Daten verarbeitet. Die Erklärung richtet sich an unsere bestehenden und ehemaligen Klienten, Interessenten und potentielle zukünftige Klienten, sowie ihre jeweiligen Gesellschafter, Organe und sonstigen Mitarbeiter.

1. Zwecke der Datenverarbeitung

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- zur Begründung, Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung;
- zur Stärkung der bestehenden Klientenbeziehung bzw. zum Aufbau einer neuen Klientenbeziehungen oder dem Herantreten an Interessenten, einschließlich der Information über aktuelle Rechtsentwicklungen und unser Dienstleistungsangebot (Marketing);
- im Falle einer bereits erfolgten Beauftragung zur interne Organisation und zum Schadensmanagement der Kanzlei

und soweit jeweils vom Klienten beauftragt:

- zur Durchführung der Lohnverrechnung für Klienten (einschließlich monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung, monatliche und jährliche Meldungen an Behörden etc.);
- zur Durchführung der Finanz- und Geschäftsbuchhaltung für Klienten;
- zur Ausübung von Beratungs- und Vertretungstätigkeiten im Bereich des Steuerrechts und wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- zur Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen,
- zur Vertretung vor Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden und vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten und vor allen anderen behördlich tätigen Institutionen und
- zur sonstigen Beratung sowie zur Übernahme von Treuhandaufgaben und zur Verwaltung von Vermögen im Berechtigungsumfang des § 2 WTBG 2017,
- sowie zur jeder beauftragten Aufgabe gemäß § 2 WTBG 2017
- zur Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet der Rechnungslegung und des Bilanzwesens und zum Abschluss unternehmerischer Bücher,
- zur Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen
- zur Beratung betreffend Einrichtung und Organisation eines internen Kontrollsystems,
- zur Sanierungsberatung, insbesondere zur Erstellung von Sanierungsgutachten, zur Organisation von Sanierungsplänen, zur Prüfung von Sanierungsplänen und zur begleitenden Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen,
- zur Beratung in arbeitstechnischen Fragen und

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten bei Ihnen selbst erheben, ist die Bereitstellung Ihrer Daten grundsätzlich freiwillig. Allerdings können wir unseren Auftrag nicht oder nicht vollständig erfüllen, wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.



Protokoll - Gemeinderat

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wenn Sie ein Interessent bzw. potentiell zukünftiger Klient sind, werden wir Ihre Kontaktdaten zum Zweck der Direktwerbung über den Weg der Zusendung elektronischer Post oder der telefonische Kontaktaufnahme nur mit Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeiten.

Wenn Sie unser Klient sind, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, weil dies erforderlich ist, um den mit Ihnen geschlossenen Vertrag zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Im Übrigen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage unseres überwiegenden berechtigten Interesses, die unter Punkt 1 genannten Zwecke zu erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) und auf der gesetzlichen Grundlage des WTBG 2017 (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO).

3. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten

Soweit dies zu den unter Punkt 1 genannten Zwecken zwingend erforderlich ist, werden wir Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermitteln:

- von uns eingesetzte IT-Dienstleister sowie sonstige Dienstleister,
- Verwaltungsbehörden, Gerichte und Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
- Wirtschaftstreuhand für Zwecke des Auditing,
- Versicherungen aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages über die Leistung oder des Eintritts des Versicherungsfalles (z.B. Haftpflichtversicherung),
- Klienten, soweit es sich um Daten der Gesellschafter, Organe und sonstigen Mitarbeiter des jeweiligen Klienten handelt,
- Kooperationspartner und für uns tätige Rechtsvertreter,
- vom Klienten bestimmte sonstige Empfänger (z.B. Konzerngesellschaften des Klienten),
- zusätzlich im Falle von personenbezogenen Daten von Dienstnehmern unserer Klienten im Bereich der Lohnverrechnung:
 - Gläubiger des Dienstnehmers sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen,
 - Organe der betrieblichen und gesetzlichen Interessensvertretung,
 - Versicherungsanstalten im Rahmen einer bestehenden Gruppen- oder Einzelversicherung sowie Mitarbeitervorsorgekassen (MVK),
 - mit der Auszahlung an den Dienstnehmer oder an Dritte befasste Banken,
 - Betriebsärzte und Pensionskassen,
 - Mitversicherte und
- zusätzlich im Bereich der Finanz- und Geschäftsbuchhaltung für Klienten:
 - Inkassounternehmen zur Schuldeneintreibung,
 - Banken im Auftrag des Klienten,
 - Factoring-Unternehmen, Zessionare und Leasingunternehmen.

Manche der oben genannten Empfänger können sich außerhalb Österreichs befinden oder Ihre personenbezogenen Daten außerhalb Österreichs verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem Österreichs. Wir setzen daher Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau bieten. In diesem Fall schließen wir Standardvertragsklauseln ab, welche im Anwendungsfall auf Anfrage verfügbar sind.



Protokoll - Gemeinderat

4. Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung im Rahmen derer wir Ihre Daten erhoben haben oder bis zum Ablauf der anwendbaren gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden. Soweit Sie ein Klient, ehemaliger Klienten, Interessent bzw. potentiell zukünftiger Klient oder eine Kontaktperson bei einer der Vorgenannten sind, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke des Marketings bis zu Ihrem Widerspruch oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung, soweit die Marketingmaßnahme auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt.

5. Ihre Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie sind unter anderem berechtigt (i) zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie verarbeiten und Kopien dieser Daten zu erhalten, (ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit diese falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, (iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für die Verarbeitung zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen, wobei ein Widerruf die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt, (v) Datenübertragbarkeit zu verlangen, soweit Sie unser Klient sind (vi) die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und (vii) bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

6. Unsere Kontaktdaten

Sollten Sie zu dieser Erklärung Fragen haben oder Anträge stellen wollen, wenden Sie sich bitte an uns:

RPW Wirtschaftstreuhand GmbH
Mag. Franz Wolfbeißer
Roseggerstraße 2/6
3500 Krems an der Donau
Tel.: (02732) 860 88
Fax: (02732) 860 88 – 9
e-Mail: krems@rpw.at



Protokoll - Gemeinderat

Beilage zu TOP 7:

Änderungen genehmigt mit der am xx. xxxx 202x herausgegebenen Novelle der 1. NÖ
Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. xx/202x.
Fassung: 1.1.2026 (Konzept 2)

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen der „Musikschulverband Staatz und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Staatz.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

1. Falkenstein
2. Fallbach
3. Gnadendorf
4. Ladendorf
5. Neudorf *im Weinviertel*
6. Staatz
7. Wildendürnbach
8. Asparn an der Zaya
9. Kreuzstetten
10. Ottenthal
11. Gaubitsch
12. Unterstinkenbrunn
13. Stronsdorf
14. Wilfersdorf
15. Gaweinstal
16. *Laa an der Thaya*
17. *Großharras*

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Staatz und Umgebung“. *Unterricht wird nach Maßgabe der Möglichkeiten in allen Verbandsgemeinden (Unterrichtsstandorte) erteilt.*

§4

Organe



Protokoll - Gemeinderat

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des *Kostensatzes* (§ 8 Abs. 4 Z. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters und der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz (§ 8 Abs. 4 Z. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 5. *Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen* (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und *die einfache* Mehrheit erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß § 5 Abs. 3 Z. 1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6



Protokoll - Gemeinderat

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus *20 Personen, nämlich* dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, *seinem Stellvertreter*, und je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden, wobei die *Gemeinde Laa an der Thaya* einen weiteren Vertreter entsendet.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, *die höher sind als 1% der Erträge des Ergebnisvoranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres.*
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von *der Hälfte der Mitglieder* und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.



Protokoll - Gemeinderat

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen.
 2. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 3. *Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die nicht gemäß § 6 Abs. 3 Z. 6 dem Verbandsvorstand obliegen.*
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule Staatz und Umgebung“ bestellt.



Protokoll - Gemeinderat

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge; Subventionen, *andere Einnahmen etc.*) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach der ermittelten Anzahl der *unterrichteten Wochenstunden* der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.
- (4) *In den Jahren 2026 bis 2030 ist bei der Ermittlung des nicht gedeckten Aufwandes gem. Abs. 3 vorab jener Betrag abzuziehen, welcher sich aus dem Fehlbetrag der nicht geförderten Stunden der Musikschulstandorte Laa an der Thaya und Großharras (der vormaligen Musikschule der Stadt Laa an der Thaya) ergibt. Für die zusätzlichen Kosten des Überkontingents der nicht geförderten Unterrichtsstunden haben die Gemeinden Laa an der Thaya und Großharras vorab nach dem Verhältnis der unterrichteten Wochenstunden der Schüler aus diesen beiden Gemeinden aufzukommen.*



Protokoll - Gemeinderat

- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen. *Ergibt sich aus den geleisteten Vorauszahlungen eine Überdeckung des ermittelten Aufwandes, sind den Gemeinden 90% der von ihnen geleisteten Überdeckung auf die kommenden Vorauszahlungen anzurechnen bzw. zu refundieren. Die restlichen 10% werden bis zu einer Maximalsumme von 50.000,00 EUR als Rücklage für den Verband angespart. Darüber hinaus gehende Überdeckungen sind den Gemeinden in voller Höhe rückzuvergüten bzw. auf die kommenden Leistungen anzurechnen.*
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten, jeweils Anfang Jänner, Anfang April, Anfang Juli und Anfang September zur Zahlung fällig sind.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens *10. November* des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lehrpersonal

- (1) *Die im Schuljahr 2025/26 in einem Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Musikschule Laa an der Thaya werden im Rahmen des durch den Beitritt der Stadtgemeinde*



Protokoll - Gemeinderat

Laa an der Thaya bedingten Betriebsüberganges 2026 mit Wirksamkeit 1.9.2026 in den Personalstand des Musikschulverbandes Staatz und Umgebung in ein Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.

- (2) Auf das *Lehrpersonal* des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.
- (3) Soweit die im *Abs. 2* angeführten Vorschriften nicht auf das *Lehrpersonal* des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, *können* im Einzelfall *Verträge* nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen *Verträgen* ist jeweils vorzusehen, dass mit der Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (4) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß *Abs. 2* richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: *Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. Mär 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖL GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.*
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 3 zu tragen.
- (6) *Die beitretende Stadtgemeinde Laa an der Thaya haftet für ihre bis zum Zeitpunkt des Beitritts (Betriebsübergang) entstandenen Verpflichtungen aus den Dienstverhältnissen zur ungeteilten Hand mit dem Musikschulverband der Musikschule Staatz. Für Abfertigungsansprüche („Abfertigung alt“) und Jubiläumszuwendungen haftet die Stadtgemeinde Laa an der Thaya nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum Zeitpunkt des Beitritts (Betriebsübergang am 1.9.2026) entspricht. Für die Differenz von höher eingestuftem Dienstverhältnissen haftet die Stadtgemeinde Laa an der Thaya auch über den Beitritt hinaus (Abfertigungsansprüche und Lohnzahlungen sowie Jubiläumszuwendungen).*



Protokoll - Gemeinderat

§ 13a

Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband können Gemeindebedienstete der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- (2) Über die Überlassung, der Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist zwischen der Sitzgemeinde und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
 - a. Zweck der Überlassung
 - b. Beginn und Ende der Überlassung
 - c. Das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinde nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von den überlassenden Gemeinden ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstige Zuwendungen) sind der überlassenden Gemeinde mindestens halbjährlich zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 ist es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2320 1976, (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung. Für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse ist § 13 Abs. 4 der Satzung sinngemäß heranzuziehen.
- (6) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes erstellen.



Protokoll - Gemeinderat

- (7) *Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 3 zu tragen.*

§ 14

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) *Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (z.B. nicht ortgebundene Musikinstrumente, Noten usw.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind. Dazu zählen auch die Abwicklungen aller dienstrechtlichen Ansprüche des Unterrichtspersonal.*
- (2) *Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.*
- (3) *Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.*

§ 15

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 3.

§ 16

Ausscheiden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine dem Begehren dieser Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen hat.



Protokoll - Gemeinderat

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesem abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15.

§ 17

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungs-gemäße Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragende Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenden Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

~~Die Musikschullehrer der Musikschule der Marktgemeinde Stätz werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen.~~



Protokoll - Gemeinderat

Beilage zu TOP 9a:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

**Kommunalleasing GmbH
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
FN 218322 m HG Wien**

in weiterer Folge kurz "**Verkäuferin**" genannt

und

**Marktgemeinde Gaweinstal
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal**

in weiterer Folge kurz "**Käuferin**" genannt

PRÄAMBEL

1.
Die Kommunalleasing GmbH ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 1917, mit dem Grundstück Nr. 2915, KG 15013 Gaweinstal, BG Mistelbach samt dem hierauf befindlichen Gebäude.

2.
Die Kommunalleasing GmbH hat der Marktgemeinde Gaweinstal die oben angeführte Liegenschaft im Wege eines Leasingvertragsverhältnisses zur Nutzung überlassen. Nunmehr ist vereinbart, dass das oben angeführte Leasingverhältnis mit gesonderter Vereinbarung zu dem im gegenständlichen Kaufvertrag unter Pkt. II. angeführten Stichtag aufgelöst wird und der beschriebene Kaufgegenstand unter einem an die Käuferin verkauft wird.

I. KAUFGEGENSTAND

Kaufgegenstand ist die Liegenschaft EZ 1917 bestehend aus dem Grundstück Nr. 2915, Katastralgemeinde 15013 Gaweinstal, Bezirksgericht Mistelbach, sowie sämtliches rechtliche und tatsächliche Zubehör insbesondere der auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft befindlichen Gebäude, im folgenden kurz Kaufgegenstand genannt.

Einrichtungen, Maschinen und Fahrnisse sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.



Protokoll - Gemeinderat

Der Grundbuchsstand stellt sich dar wie folgt:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 15013 Gaweinstal
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

EINLAGEZAHL 1917

Letzte TZ 855/2010

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
2915	G	GST-Fläche	* 2484	
		Bauf.(10)	900	
		Bauf.(20)	1584	Schulstraße 4

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)

***** A2 *****

1 a 6019/2004 Teilungsplan 2004-06-04, Bescheid P 611/2004, Kaufvertrag
2004-07-20 Zuschreibung Gst 2915 aus EZ 101 Einbeziehung Gst 2914/3
.631 in Gst 2915

2 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Kommunalleasing GmbH

ADR: Heiligenstädter Lände 29, Wien 1190

f 4136/2004 IM RANG 3933/2004 Kaufvertrag 2004-07-20 Eigentumsrecht

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuchauszug vom: 20.01.2017 08:56:41

Grundstücksinformation erstellt am: 11.02.2026 (Quelle: Grundbuch-Compass)

Der Rechtsbestand ist unverändert.

II. KAUF UND ÜBERGABE

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den oben bezeichneten Kaufgegenstand.



Protokoll - Gemeinderat

Die wirtschaftliche Übernahme des Kaufgegenstandes durch die Käuferin erfolgt am 30.04.2026, 24h. Mit diesem Stichtag gehen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Lasten auf die Käuferin über und ist dieser Tag auch Verrechnungsstichtag für die Tragung der Steuern, öffentlichen Abgaben, Aufwendungen, die auf den Kaufgegenstand entfallen und dergleichen. Ab diesem Stichtag hat die Käuferin sohin alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitpunkt ab dem Stichtag entfallen, zu tragen. Da die Käuferin den Kaufgegenstand bereits als Leasingnehmerin im Rahmen des im Betreff angeführten Leasingvertragsverhältnisses nutzt und Inhaberin selbigen ist, findet keine physische Übergabe des Leasingobjektes statt.

III. KAUFPREIS / ABWICKLUNG

1.

Der Kaufpreis beträgt EUR 1.759.352,22 (in Worten Euro einemillionsiebenhundertneunundfünfzigtausenddreihundertzweiundfünfzig 22/100). Verkäuferin und Käuferin anerkennen den Kaufpreis beiderseits ausdrücklich für angemessen.

Die Verkäuferin verzichtet auf die Ausübung der Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz in der geltenden Fassung. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuererklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme (insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Vorsteuerbetrag und ist die Verkäuferin berechtigt, diesen Betrag der Käuferin in Rechnung zu stellen.

Die Bezahlung des Kaufpreises, in der Höhe von EUR 1.759.352,22 erfolgt auf die Art und Weise, dass die Verkäuferin Ihre Forderung auf Zahlung des Kaufpreises in der Höhe von EUR 1.759.352,22 mit der Forderung der Marktgemeinde Gaweinstal auf Rückzahlung des von dieser im Rahmen des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses angesparten Kautionsguthabens, in eben dieser Höhe, gegenverrechnen wird.

Die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr sind von der Käuferin vor Unterfertigung dieses Vertrages zu treuen Händen Herrn Notar Dr. Stefan Reisinger, 2130 Mistelbach, Hauptplatz 20 auf dessen Anderkonto zu erlegen.

Im Hinblick auf die Immobilienertragssteuer gemäß §§ 30 ff Einkommensteuergesetz erklärt die Verkäuferin, dass es sich bei ihr um eine Körperschaft gemäß § 1 Abs. 2 KStG und § 7 Abs. 3 KStG handelt, sodass gemäß § 24 Abs. 3 Z.4 KStG die §§ 30b und 30c EStG nicht anzuwenden sind.

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Notar Dr. Reisinger den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Notar Dr. Reisinger den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr an das Finanzamt zu überweisen.

Der Käufer wird Herrn Notar Dr. Reisinger gem. § 11 Abs. 3 GrEStG die Grundlagen für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr insbesondere die für die Berechnung des Grundstückswertes gemäß § 4 GrEStG und sohin zur Ermittlung der



Protokoll - Gemeinderat

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer notwendigen Informationen und Unterlagen vorlegen und Herrn Notar Dr. Reisinger sowie der Verkäuferin deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich bestätigen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr wird die Käuferin durch ihren Steuerberater, Herrn Mag. Franz Wolfbeißer, über die kaufgegenständliche Liegenschaft eine vergleichsweise Berechnung des Grundstückswertes im Wege des Pauschalwertverfahrens vornehmen lassen. Die Käuferin wird Herrn Notar Dr. Reisinger sowie der Verkäuferin eine Kopie der Grundstückswertberechnung vor Unterfertigung des Kaufvertrages übermitteln.

2.

Sämtliche Vertragsteile erklären, dass ihnen der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt ist, sie sich in Kenntnis dessen auf den Kaufpreis geeinigt haben, die jeweilige Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen entspricht und sie keinen Grund haben, den gegenständlichen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) anzufechten. Sie verzichten weiters auf die Anfechtung wegen Irrtums oder die Einrede wegen Irrtums sowie auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen.

IV. BESCHAFFENHEIT DES KAUFGEGENSTANDES

1.

Die Käuferin hat den Kaufgegenstand eingehendst besichtigt und ist ihr dieser samt allen diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen (insbesondere Flächen etc., Raumordnung, Flächenwidmung etc.) daher aus eigener Wahrnehmung und eigener Prüfung bestens und vollständig bekannt.

2.

Die Verkäuferin trifft diesbezüglich keine Haftung, insbesondere haftet sie nicht für einen bestimmten (baulichen etc.) Zustand, eine tatsächliche oder rechtliche Beschaffenheit, Fläche, ein bestimmtes Erträgnis, Widmung etc. des Kaufgegenstandes. Die Verkäuferin übernimmt weiters keine Gewähr bzw. Haftung dafür, dass für die auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft befindlichen Gebäude die erforderlichen behördlichen Bewilligungen, insbesondere Baugenehmigung, baubehördliche Benützungsbewilligung und gewerberechtliche Betriebsanlageneignung rechtskräftig vorliegen, diese entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften errichtet wurden und offene behördliche Auflagen oder Aufträge nicht bestehen.

3.

Die Käuferin hat sich über allenfalls bestehende Nutzungsrechte Dritter und sonstige bürgerliche und außerbürgerliche Lasten am Kaufgegenstand selbständig informiert.

Die Verkäuferin leistet lediglich dafür Gewähr, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von bürgerlichen Lasten ist, nicht jedoch dafür, dass am Kaufgegenstand keine Nutzungsrechte



Protokoll - Gemeinderat

Dritter bestehen und keine außerbücherliche Lasten, wie beispielsweise Steuern, Abgaben u.dgl. haften. Allfällige außerbücherliche Lasten und Nutzungsrechte Dritter am Kaufgegenstand werden von der Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen.

4.

Die Käuferin verzichtet insbesondere auch auf jedwede Gewährleistung aufgrund von Kontaminierungen des gegenständlichen Kaufgegenstandes oder aufgrund von Ablagerungen auf der gegenständlichen Liegenschaft. Die Verkäuferin übernimmt sohin keinerlei Haftung dafür, dass der Kaufgegenstand frei von etwaigen Altlasten wie etwa kontaminierte Böden, Baulichkeiten Ablagerungen und Abfälle sowie Schadstoffen in und an baulichen Anlagen (wie z.B. Asbest) sowie sonstigen sich auf dem Kaufgegenstand allenfalls befindenden umweltgefährdenden Stoffe ist. Für den Fall, dass Kontaminierungen oder Verunreinigungen des Kaufgegenstandes festgestellt werden, wird die Käuferin die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

5.

Allfälliges am Kaufgegenstand befindliches Mobiliar ist von der Verkäuferin nicht zu entfernen.

6.

Die Käuferin hat über ihren ausdrücklichen Wunsch einen Energieausweis über das Gebäude gemäß Energieausweisvorlagegesetz 2012 (EAVG) beigebracht. Die Käuferin erklärt bereits jetzt, dass sie über ausdrückliches Verlangen der Verkäuferin sämtliche Ansprüche, die ihr gegen den Ersteller des Energieausweises zustehen, an die Verkäuferin abtreten wird. Eine Gewährleistung oder Haftung der Verkäuferin für eine gemäß dem vorgelegten Energieausweis bestehende Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes wird ausgeschlossen. Die Käuferin verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen, insbesondere auf Ansprüchen wegen Irrtums.

V. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages (einschließlich den sonstigen zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Handlungen) verbundenen Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten (insbesondere die Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Beglaubigungsspesen) trägt die Käuferin allein und die Verkäuferin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung und/oder Vertretung tragen die Vertragspartner je für sich.

VI. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Kommunalleasing GmbH, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Firmenbuch Nr.: 218322 m, HG Wien, erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, daß aufgrund dieses



Protokoll - Gemeinderat

Kaufvertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 1917 bestehend aus dem Grundstück Nr. 2915, Katastralgemeinde 15013 Gaweinstal, Bezirksgericht Mistelbach, das Eigentumsrecht der Käuferin, der Marktgemeinde Gaweinstal, einverleibt werde.

VII. Sonstiges

1.

Die Käuferin ist eine inländische Gebietskörperschaft.

2.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen hiermit Herrn Notar Dr. Stefan Reisinger, 2130 Mistelbach, Hauptplatz 20, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gericht zu stellen sowie allenfalls erforderliche öffentlich-rechtlichen Bestätigungen und Bewilligungen (z.B. nach dem Grundverkehrsrecht) einzuholen. Weiters bevollmächtigen die Vertragsparteien Frau Gerda Schreitl, geb. 10.10.1967, 2130 Mistelbach, Hauptplatz 20, hiermit sämtliche für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendigen Änderungen und Ergänzungen durchzuführen sowie sämtliche diesbezüglich notwendig werdende Nachträge zu diesem Vertrag zu verfassen und zu fertigen.

3.

Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht.

4.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

5.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält vom Kaufvertrag eine beglaubigte Abschrift.

6.

Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

7.

Über Aufforderung der Verkäuferin erklärt die Käuferin, dass der Ankauf auf eigene Rechnung erfolgt.



Protokoll - Gemeinderat

8.
Über Aufforderung der Verkäuferin hat die Käuferin in einer gesonderten Erklärung die Mittelherkunft des Kaufpreises bekannt zu gegeben.

9.
Die Käuferin bestätigt, dass allfällige für den Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrages erforderliche Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde erteilt worden sind.

Wien am

.....
Kommunalleasing GmbH


Gaweinstal am 26.03.2026


.....
Marktgemeinde Gaweinstal
Bgm. Mag. Johannes BEETHOLD




GR Gerhard HÖBINGER


GR Marcello TAZZOLI


GR Dietmar MOLL



Protokoll - Gemeinderat

Beilage zu TOP 9b:

Auflösungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

**Kommunalleasing GmbH
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
FN 218322 m HG Wien**

als Leasinggeber in weiterer Folge kurz **Leasing GmbH** sowie,

**Marktgemeinde Gaweinstal
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal**

als Leasingnehmer.

Präambel

Mit Leasingvertrag vom 15.07.2004/19.07.2004, angezeigt am 21.07.2004 zu B.R.P. 315734 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien hat die Leasing GmbH der Marktgemeinde Gaweinstal die EZ 1917, KG 15013 Gaweinstal, BG Mistelbach samt dem hierauf befindlichen Gebäude zur Nutzung überlassen (in weiterer Folge kurz Leasingvertragsverhältnis).

Die oben angeführte Liegenschaft soll nunmehr mit einem gesondert abzuschließenden Kaufvertrag an die Marktgemeinde Gaweinstal verkauft werden und gleichzeitig soll gegenständliches Leasingvertragsverhältnis beendet werden. Hinsichtlich der Beendigung des Leasingvertragsverhältnisses halten die Vertragsparteien fest wie folgt:

I. Auflösung Leasingvertragsverhältnis

1. Die Vertragsparteien kommen hiermit überein das in der Präambel angeführte Leasingvertragsverhältnis zum Stichtag 30.04.2026, 24h zu beenden.
2. Allfällige zum Auflösungszeitpunkt bestehende offene Posten sind bei Vertragsende zu bezahlen.
3. Die Marktgemeinde Gaweinstal erklärt, dass aufgrund obiger Vertragsauflösung keinerlei Ansprüche aus dem gegenständlichen Leasingvertragsverhältnis – welcher Art auch immer – gegen die Leasing GmbH bestehen. Insbesondere verzichtet die Marktgemeinde Gaweinstal auf die Rückzahlung des von ihr



Protokoll - Gemeinderat

angesparten Kautionsguthabens in der Höhe von EUR 1.759.352,22, da die Leasing GmbH vereinbarungsgemäß die Forderung der Marktgemeinde Gaweinstal auf Rückzahlung des Kautionsguthabens mit ihrer Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises, der aus dem unter Pkt. III angeführten Kaufvertrag resultiert, in eben dieser Höhe, gegen verrechnen wird.

4. Die Marktgemeinde Gaweinstal wird der Leasing GmbH über das gegenständliche Leasingobjekt, bis spätestens 16.03.2026 einen aktuellen Energieausweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz 2012 übermitteln.

II. Verkauf Leasingobjekt

Die Marktgemeinde Gaweinstal wird das in der Präambel angeführte Leasingobjekt über ihren ausdrücklichen Wunsch mit einem mit der Leasing GmbH abzuschließenden Kaufvertrag zum Stichtag 30.04.2026 ankaufen.

Die Marktgemeinde Gaweinstal hat der Leasing GmbH allfällige aus dem Abschluss des oben angeführten Kaufvertrages und der vertragsgegenständlichen Auflösung des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses, insbesondere aus der gegenständlichen Auflösungsvereinbarung, entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren sowie Nachteile welcher Art auch immer, zu ersetzen.

Sollte der Kaufvertrag über das gegenständliche Leasingobjekt, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst werden oder nachträglich wegfallen, ist die Leasing GmbH berechtigt auch diese Auflösungsvereinbarung rückwirkend aufzulösen. In diesem Fall wird die Marktgemeinde Gaweinstal der Leasing GmbH sämtliche Nachteile ersetzen, die der Leasing GmbH hieraus erwachsen.

III. Auflösungsstichtag

1. Stichtag für die Auflösung ist der 30.04.2026, 24h.
2. Falls und insoweit aus dem o.a. Leasingvertragsverhältnisses noch offene Forderungen der Leasing GmbH gegen die Marktgemeinde Gaweinstal bezüglich der Zeit bis zum Auflösungsstichtag bestehen (z.B. Nachforderung Betriebskosten etc.), die erst nachträglich anfallen, sind diese von der Marktgemeinde Gaweinstal unverzüglich nach Vorschreibung an die Leasing GmbH zu bezahlen.

IV. Bedingungen für die Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses

Die oben dargestellte Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- o der unter Pkt. II. angeführten Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen wird und



Protokoll - Gemeinderat

- o seitens des Käufers alle Forderungen, die aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultieren, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises ordnungsgemäß erfüllt sind.

V. Sonstiges

1. Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestmöglich entspricht.
2. Für den bei der Leasing GmbH im Zusammenhang mit der Beendigung des gegenständlichen Leasingvertragesverhältnisses anfallenden Gestionsaufwand wird die Leasing GmbH der Marktgemeinde Gaweinstal ein Abwicklungsentgelt in der Höhe von EUR 15.000,00 ohne USt. (Leasingvertrag seit 01.06.2016 unecht USt. befreit) in Rechnung stellen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser in 2-facher Ausfertigung errichteten Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.
4. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Wien, am

Kommunalleasing GmbH

Gaweinstal, 26.03.2026
Ort, Datum

Marktgemeinde Gaweinstal

Bgm. Mag. Johannes BERTHOUD

GR Gerhard HÖRINGER

GR Diether MOIK

GR Flavio TAZZOLI



Protokoll - Gemeinderat

Beilage zu TOP 9c:

Marktgemeinde Gaweinstal
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

Wir beabsichtigen die Liegenschaft EZ 1917, KG 15013 Gaweinstal, BG Mistelbach samt dem hierauf befindlichen Gebäude im Wege eines mit der Kommunalleasing GmbH gesondert abzuschließenden Kaufvertrages anzukaufen.

Über Aufforderung der Verkäuferin geben wir zur Mittelherkunft des Kaufpreises für das oben angeführte Grundstück folgendes bekannt.

Die Mittelherkunft stammt aus:

- Fremdfinanzierung über Kreditinstitut: Kredit, Kontokorrentkredit, Überziehungsrahmen
 - Eigenfinanzierung: Unternehmensgewinn, Cashflow *Leasing-Kaufin*
 - Ersparnis: Sparbuch
 - Erbschaft
 - Schenkung
 - Verkauf eines in meinem(unserem) Eigentum stehenden Vermögensgegenstand (z.B. Wertpapiere, Liegenschaft, Unternehmensanteile, etc.)
 - Sonstiges - Bitte um Angabe: *KAUTION aus laufendem Budget Mittel angepart (20 Jahre)*
- Bitte die zutreffende Mittelherkunftsart ankreuzen

Gaweinstal am 26.03.2026
(Ort) (Datum)

Mistelbach
Marktgemeinde Gaweinstal
Bezirk Mistelbach
Bgm. Mag. Johannes BERTHOLD

[Signature]
GR Gerhard HÖRINGER
[Signature]
GR Dietmar MOLL

[Signature]
gGR Marcello TAZZOLI